

- ! Genieße die Natur
 - ! Schütze Pflanzen und Tiere
 - ! Achte auf Forstarbeiten
 - ! Nimm Rücksicht auf Andere
 - ! Verhindere Waldbrände
 - ! Hinterlasse keinen Müll
 - ! Halte Gewässer sauber
 - ! Beachte Schutzgebiete
 - ! Sei vorsichtig und sorgsam
- www.sachsenforst.de



Herausgeber:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna OT Graupa
Telefon: +49 3501 542-0
Telefax: +49 3501 542-213
E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de
www.sachsenforst.de

Redaktion:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Referat
Marketing/Produktmanagement

Fotos:

CBTG - Peter Musch; Staatsbetrieb Sachsenforst

Redaktionsschluss:

Dezember 2011

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Veranstaltungen im Wald

Hinweise und Rahmenbedingungen



Betretensrecht

Freies Betretensrecht

Im Wald bieten sich – unabhängig von der Eigentumsform – durch das freie Betretensrecht individuelle Erholungsmöglichkeiten – ein wertvolles Gut im Freistaat Sachsen, das die Entspannung in einer natürlichen Landschaft gestattet. Ob allein oder in der Gruppe – der freie Naturgenuss im Wald ist Bestandteil des Betretensrechtes (§ 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen [SächsWaldG]).

Hinweise zum Betreten des Waldes in Schutzgebieten

Wälder, die durch den Erlass von Verordnungen geschützt sind, besitzen einen Sonderstatus. Diese Wälder, meist Naturschutzgebiete und Nationalparks, haben eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Aus diesem Grund ist das Betreten des Waldes eingeschränkt möglich. Dazu gehört unter anderem, dass die ausgewiesenen Wege nicht verlassen werden dürfen, dass Hunde an der Leine zu führen sind und dass Pflanzen nicht entnommen werden dürfen.

Hinweise zum Betreten des Waldes bei organisierten Veranstaltungen

Um organisierte Veranstaltungen ungestört und vor allem risikofrei durchführen und erleben zu können, sollten einige Regelungen aus dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen berücksichtigt werden – so sind Spaß und Erholung garantiert und die Umwelt nimmt, ebenso wie die Waldfunktionen und die forstbetrieblichen Einrichtungen, keinen Schaden und notwendige Forstarbeiten können ohne Störungen durchgeführt werden.



Erlaubnispflichtige Nutzung

Die Merkmale einer organisierten Veranstaltung im Wald (erlaubnispflichtig entsprechend § 11 Abs. 4 SächsWaldG) sind:

- Einnahme von Start- und Teilnehmegeldern oder Zuschauerentgelten,
- Verkauf von veranstaltungskonkreten Werbeleistungen (Sponsoring),
- Beantragung von Fördergeldern,
- Aufforderung der Allgemeinheit (d.h. unbestimmter Personenkreis) zur Teilnahme an der Veranstaltung durch Einladungen, Aufgebote, Ausschreibung, Plakatierung etc.,
- kommerzieller oder gewerblicher Charakter,
- mögliche Konflikte mit anderen Waldnutzungen und -funktionen (z.B. Nutz- und Schutzfunktion) durch den geplanten Umfang der Veranstaltung oder der Nutzungsart und eine daraus resultierende Notwendigkeit zur Abstimmung mit dem Waldbesitzer (Gewährleistung von § 11 Abs. 2 SächsWaldG),
- Trainingseinheiten, die aufgrund eines höheren Gefährdungspotentials (für andere Waldbesucher), möglicher Schäden (z.B. an Wegen) oder Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaft Wald (Brutstätten) eine Abstimmung mit dem Waldbesitzer erfordern.

Die Erlaubnis des Waldbesitzers benötigen Sie außerdem, wenn Sie:

- den Wald mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen befahren,
- zelten, Wohnwagen und Fahrzeuge abstellen,
- Verkaufs- und Verpflegungsstände aufstellen,
- Ausschilderungen und Werbeplakate anbringen,
- für gewerbliche Zwecke filmen bzw. fotografieren,
- „Vorbereitungshandlungen“ (z.B. Herstellen von Loipen) bzw. „Hilfstätigkeiten“ (z.B. Loipenpflege mittels Fahrzeugen) durchführen.

Hinweis zum Rauchen im Wald

Um den Wald vor einer Gefährdung durch Feuer zu schützen, besteht nach § 15 Abs. 3 SächsWaldG ein generelles Rauchverbot im Wald! Dies gilt unabhängig von den ausgerufenen amtlichen Waldbrandwarnstufen.

Erlaubnisfreie Nutzung

Keine organisierten Veranstaltungen und damit nicht erlaubnispflichtig sind:

- gleichzeitige (gemeinschaftliche) Erholung mehrerer Personen, ohne dass eine Organisation im vorgenannten Sinne vorliegt (z. B. spielende Kinder, sportliche Betätigung einzelner voneinander unabhängiger Personen, Lauffreize und Waldläufe, Fuß- und Radwanderungen und Treffen oder Ausflüge von Gruppen, Vereinen, Schulklassen).

SACHSENFORST ist Ihr Partner. Wir unterstützen Sie!

Sollten Sie eine organisierte Veranstaltung im Landeswald planen, unterstützen wir Sie gern.

Bitte kontaktieren Sie SACHSENFORST bereits zu Beginn der Planungsphase, so kann die notwendige Grundlage für Ihre Veranstaltung frühzeitig geschaffen werden.

Die Ansprechpartner der Forstbezirke und Schutzgebietsverwaltungen stehen Ihnen unter www.sachsenforst.de gern zur Verfügung. Klicken Sie sich einfach zu den Angeboten und laden Sie sich das Antragsformular herunter. Unsere Mitarbeiter geben selbstverständlich Auskünfte und wichtige Hinweise zur Beantragung einer Nutzererlaubnis und erleichtern Ihnen damit die Vorbereitungen zu Ihrer Veranstaltung.

Regelungen, die den Wald und den Naturschutz betreffen, müssen berücksichtigt werden. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld Ihrer Veranstaltung. Auch hierbei unterstützen wir Sie nach Möglichkeit gern.

Unterstützen Sie uns und bewahren Sie unsere Wälder und die Natur. So bleibt sie stets attraktiv für jedermann.